

2624/AB XXI.GP
Eingelangt am: 24.08.2001

**Die Bundesministerin
für auswärtige Angelegenheiten**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia HAIDL MAYR, Ulrike LUNACEK, Freundinnen und Freunde haben am 27. Juni 2001 unter der Nr. 2604/J - NR/2001 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gleich viel Recht für gleich viel Liebe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 6, 9 bis 11:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist von der gegenständlichen Anfrage nur hinsichtlich der Vollziehung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, betroffen, das in seinen §§ 9, 19 Abs. 1, 26 Abs. 1 Z 1, 27 und 30 auch auf Familienangehörige der Bediensteten des auswärtigen Dienstes abstellt und darunter deren Ehegattinnen und Kinder versteht, was seinen Grund darin hat, dass das Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes im allgemeinen auch auf dieser Definition des Begriffs „Familienangehörige“ fußt. An dieser Definition wird sich das „Statut“ auch in Hinkunft orientieren müssen

Zur Frage 7:

Gemäß der Satzung des Europarates (siehe BGBl. Nr. 121/1956) handelt es sich nicht um eine „Entschließung des Europarates“, sondern um eine Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung, die keinen bindenden Beschluß darstellt. Die Mitgliedstaaten des Europarates haben einen breiten Handlungsspielraum, Empfehlungen innerstaatlich in Erwägung zu ziehen.

Die Empfehlung 1474 (2000) der Parlamentarischen Versammlung vom 26. September 2000 liegt derzeit noch dem Ministerkomitee des Europarates zur Erörterung vor. Nach Vorliegen diesbezüglicher Beschlüsse des Ministerkomitees wird das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten diese zusätzlich zur gegenständlichen Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung an die für die Materie in Österreich zuständigen Ressorts weiterleiten. Die Beurteilung, ob und inwieweit in der Folge konkrete innerstaatliche Maßnahmen erforderlich sind, fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zur Frage 8:

Bezüglich dieser Frage wird auf die Ausführungen des Bundeskanzlers in seiner Antwort zur gleichlautenden Anfrage Nr. 2603/J - NR/2001 verwiesen.